

Materialien zu den Ausstellungstafeln

Kunst und Strafrecht

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie

Kunst und Pornographie

§ 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften (Auszug)

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)¹

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt, ...
 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist, ...
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

¹ „Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.“

Kunst und Pornographie

„Kunst“ könne zwar oben, aber niemals zugleich pornographisch sein.“ Mit dem begrifflichen Ausschluss von Kunst und Pornographie sollte der einst als lösgelöst und juristisch unproblematisch betrachtete Konflikt zwischen der Kunstfreiheit und dem strafrechtlichen Verbot der Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB) aufgelöst werden. Die Entwicklung zu einem weiten Kunstbegriff entlang dem Ausschließlichkeitsverhältnis zwischen beiden Kategorien jedoch zunehmend die Grundlage. Sie führte vielmehr zur Anerkennung eines Inzestionsbegriffes bei der Pornographie von dem Kunstbegriff ausschließen. Doch wie müssen „unanständige“ künstlerische Schöpfungsakte beschaffen sein, um als „anständige“ Kunst bestehen zu können? Ein Auszug aus der „Ipsissima“.

Kurz zuvor hatte jedoch die Staatsanwaltschaft Dresden ein Verfahren u.a. wegen Unzüchtigkeit genau dieser Postkarte unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts eingeleitet. „Die Original- dieser Nachbildungen sind bekannte Kunstwerke ... Sie haben unerwartetermaßen den Zweck, die Schönheit des unentworfenden weiblichen und männlichen menschlichen Körpers zur Geltung zu bringen. Eine solche Darstellung ist nicht unzüchtig an sich ... Dennoch ist auch die Nachbildung eines solchen Kunstwerks an sich nicht unzüchtig“ und werden es auch nicht durch „die subjektive Willensrichtung des Verleumdenden“.

Demnach verwarf das Reichsgericht am 27. September 1907 die Revision Durlands gegen das Dresdener Urteil. Durland habe die Postkarten „durch Ausstellung in seinen Schaufenstern jedem Vorübergehenden ohne Unterschied des Geschlechtes und der Bildung zum Zweck des Verkaufs zur Schau gestellt“. Auf den Postkarten befänden sich zwar Abbildungen von Gemälden berühmter Meister, sie seien jedoch „bestimmt gewesen ... die geschlechtliche Lüsternheit zu erregen“ und dazu geeignet, „den Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht zu verletzen, wovon nur die Verletzung des normalen Durchschnittsverstandes der Gesamtheit für Zucht und Sittlichkeit verstanden werden kann.“

Inwieweit war die Rechtsprechung des Reichsgerichts also nicht einseitig. Wohl deshalb erklärte der Landgericht Breslau in einem weiteren Prozess im Folgejahr 1908 neben zwei anderen Kunstpostkarten auch die Reproduktion der Gemälde „Das Urteil des Paris“ der Rubensschule trotz Zweifel für nicht unzüchtig. In Breslau kehrte danach Ruhe ein. Nach Gründung der „Zentralstelle für die Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild“ bei der Staatsanwaltschaft Berlin im Jahre 1909 verlagerten sich die Kunstpostkartenprozesse in die Reichshauptstadt. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges rückte abwärts Miltigens in den Fokus der Aufmerksamkeit. Auch nach Kriegsende kam es kaum wieder zu Kunstpostkartenprozessen. Der Zeitgeist in der Weimarer Republik war – zumindest in den ersten Jahren – ein anderer ...

„Goldener-(Penis)Winkel“-Fall
Das Verständnis von „unzüchtiger Schrift“ im Sinne einer Darstellung blieb nach einige Jahre erhalten. Erst im Jahre 1973 wurde der Begriff „unzüchtig“ in § 184 StGB durch „pornographisch“ ersetzt. Ingeborg Schöke sollte an die Stelle des Schutzes des Sittlichkeitsbegriffes der Allgemeinheit treten und die sog. öffentliche Pornographie für Erwachsene begrenzt freigegeben werden. Ungelöst blieb allerdings, was unter Pornographie zu verstehen ist. Sommerwechsel: Im Sommer des gleichen Jahres wurde der

Wiener Buchhändler Wilhelm Herzog wegen des Vertriebs pornographischer Zeitschriften und Bücher in Österreich angeklagt und zu drei Monaten Gefängnis (inkl. zur Bewährung ausgesetzt) verurteilt. Er hatte eine mehr als hundert Jahre alte private Sammlung von Liedern und Zeichnungen unter dem Titel „Wiener Blut“ herausgegeben. Sie enthielt u.a. erotische Darstellungen aus einer Zeit, in der Liebe und Erotik als Mittel zum Zweck der ehelichen Zeugung von Nachkommen angesehen wurden und alles, was darüber hinausging, verpöht war und als Sünde gebrandmarkt wurde. In einer Rezension zum Buch, das oftmals auch als „Biedermeier-Erotikon“ bezeichnet wird, ist zu lesen: „Die hatte ein Wiener Anonymus vor der Jahrhundertwende angefertigt, was die viel Jahre gedruckte Vorstudie eines in diese Richtungene Schrift. Du meinst das Buch // 1807 bis 1810 aus / Und jetzt ist's ganz so gut, / Wohl ein festes Kunstwerk.“

In Deutschland wurde das von Herzog herausgegebene Werk jedoch juristisch verboten. Als der österreichische Bildhauer und Maler Aureo Hrdlicka (* 1928, † 2009) von der Verurteilung Herzogs erfuhr, fertigte er aus Protest gegen die Schönheitsgelte, Spießigkeit und Bigotterie der damals herrschenden Gesellschaft einen das sog. Pornographengesetz kommentierenden, zynischen Zynus von 16 Farbholzschnitten, den er ebenfalls „Wiener Blut“ nannte. Der österreichische Journalist Günter Frensch (* 1911, † 2006) übernahm den zweiten Produktionsauftrag und veröffentlichte Teile dieses Zynus in seinen Zeitschriften „Stern“ und „Neue Feine Presse“. Zudem richtete er bei der Wiener Staatsanwaltschaft eine Selbstanzeige ein, in der sie ausführte: „Wir sind nicht in der Lage, vor Verewicklung unserer Tat abzuweichen, ab wir als Verewickelte begehrt oder nicht. Daher erstatte wir Anzeige gegen uns selbst.“ Die Radierungen wurden als Beweismittel der Selbstanzeige beibehalten.

Mit dem Zynus „Wiener Blut“ verurteilte Hrdlicka den „geschlechtlichen Geschichtverweh“, der vom Gesetzgeber für die Öffentlichkeit verlangt wurde, und so Hrdlicka, zu einer Verdammung aller geschlechtlichen Bedürfnisse führte. So sollte er mit der Radierung „Der Goldene Winkel oder Wien wird der männliche Akt zur Pornographie“ die sarkastische Frage in den Raum, ab welchem Liebesgrad Pornographie vorliegt. Damit einher geht zugleich der Versuch zu verdeutlichen, welche Konsequenzen eine buchstabengetreue Auslegung von Gesetzen haben kann. Zu einer Verurteilung von Hrdlicka und Niewang ist es in Österreich nicht gekommen. Gleichwohl wurde die Misphe mit den Radierungen, die Hrdlicka zum Programm-Vortrag in Berlin geschickt hatte, noch auf dem Flughafen Tempelhof vom deutschen Zoll als „pornographische Schrift“ i.S.d. § 184 StGB beschlagnahmt.

„Goldener-Penis(Winkel)“-Fall

<Wird in Kürze eingestellt>